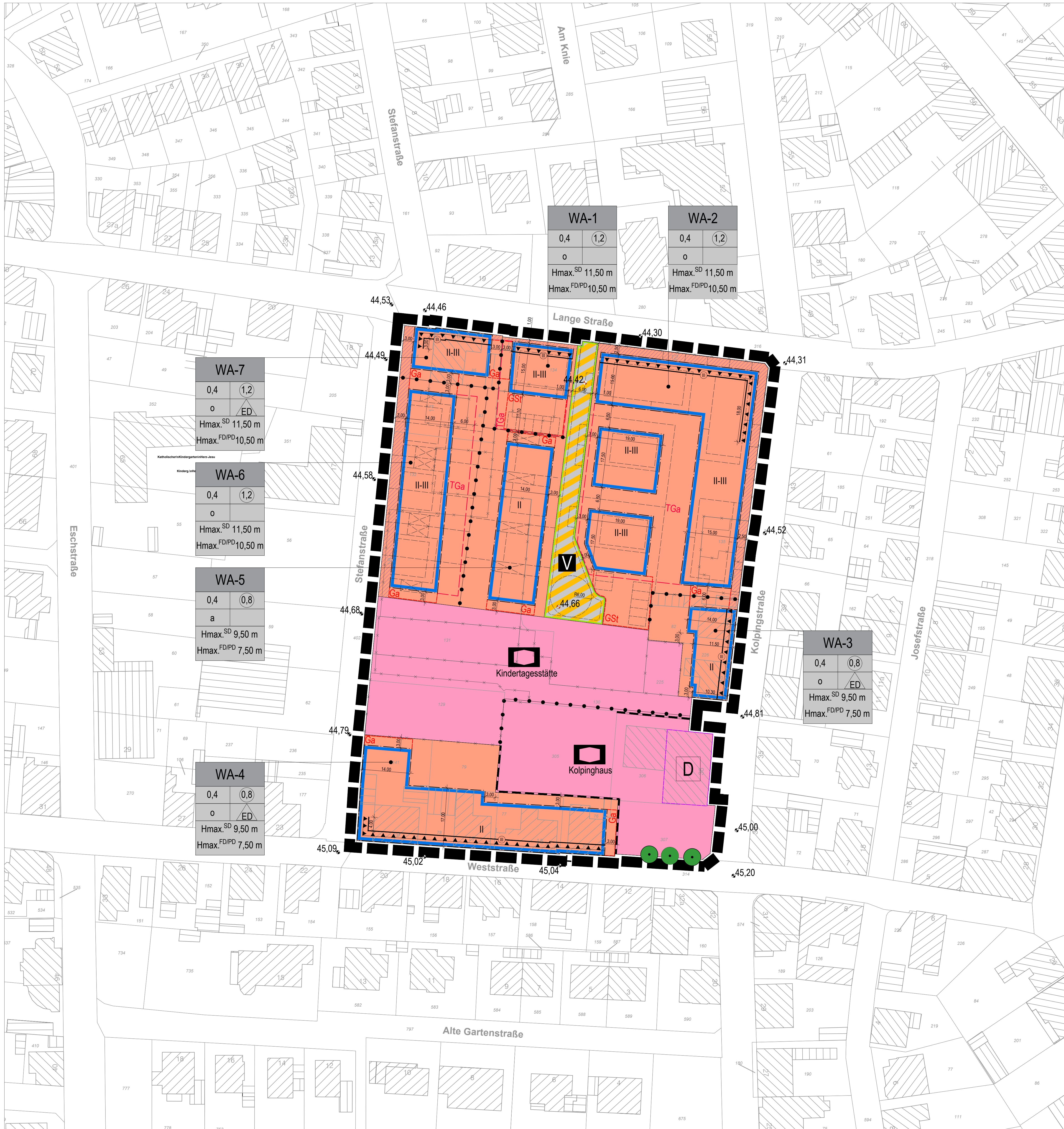


Bebauungsplan Nr. 116 "Nördlich Weststraße / Stefanstraße"



Zeichenerklärung - Festsetzungen des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung

o Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl

1,2 Geschosflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

Hmax SD 11,50 m maximale Gebäudehöhe für Gebäude mit Satteldach

Hmax FDPD 10,50 m maximale Gebäudehöhe für Gebäude mit Flach- oder Pultdach

Bauweise

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

Bauordnungsrechtliche Vorschriften

Vorgartenzone (siehe textliche Festsetzungen)

Flächen für den Gemeinbedarf

Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsräume

öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzungslinie

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Besondere schalltechnische Vorkehrungen

Lärmpegelbereich III nach DIN 4109

Lärmschutzwand (siehe textliche Festsetzungen)

Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen

Ga Flächen für Garagen

GSt Flächen für Gemeinschaftsstellplatzanlagen

TGa Flächen für Tiefgaragen

Erhaltung von Bäumen

Erhalt von Bäumen

Regelungen für den Denkmalschutz

Einzelanlage (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (siehe Hinweise)

Hinweise

Vorgeschlagene Bebauung (Gebäude / Garagen mit Nebenanlagen)

Vorgeschlagene Abgrenzung (Stellplätze / Fahrtrahnen / Grundstücke)

Höhenlage Erschließungsstraße in m über NN

Bestandsangaben

Flurnummer

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Hauptgebäude

Nebengebäude / Wirtschaftsgebäude

Gebäudeabruch

Kanaldeckelhöhe in m über NN

1 Textliche Festsetzungen

- gemäß § 9 BauGB
- 1.1 Art der baulichen Nutzung**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- In den als Allgemeine Wohngebiete (WA-1 bis WA-7) festgesetzten Baugebieten werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
- In den Baugebieten WA-3, WA-4, WA-5 und WA-7 sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.
- 1.3 Maß der baulichen Nutzung**
- 1.3.1 Grundflächenzahl**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 BauNVO
- In allen Baugebieten ist die Grundflächenzahl auf 0,4 festgesetzt. Für die unter § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO benannten baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche kann die festgesetzte Grundfläche ausnahmsweise bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- 1.3.2 Höhe baulicher Anlagen**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
- In allen Baugebieten ist die zulässige Höhe baulicher Anlagen als maximale Gebäudehöhe über Bezugspunkt in Abhängigkeit von der Dachform festgesetzt. Für Gebäude mit Satteldach gilt die Firsthöhe als maximale Gebäudehöhe (Hmax^{SD}). Für Gebäude mit Flach- bzw. Pultdach gilt als maximale Gebäudehöhe (Hmax^{FDPD}) die Oberkante Attika des Flachdaches bzw. der höchste Punkt des Daches im Schnittpunkt zwischen der Außenkante des aufstehenden feststehenden Mauerwerks und der Außenkante Dachhaut des Hauptdaches.
- Bezugspunkt der festgesetzten maximalen Höhen (Hmax^{SD} bzw. Hmax^{FDPD}) ist die mittlere Höhenlage aus den angegebenen Höhenpunkten über NN der dem jeweiligen Baugrundstück vorgelagerten Straßenverkehrsfläche gemessen in der Mitte der Fassadenlänge des jeweiligen Gebäudes. Doppelhäuser bilden eine Gebäudeeinheit, Hausgruppen können eine Gebäudeeinheit bilden. Die Bezugshöhe ist für das jeweilige Grundstück durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten, in der Planzeichnung eingezeichneten Kanaldeckelhöhen bzw. der festgesetzten Höhenlage der Erschließungsstraße in Meter über Normalhöhen Null (NN) zu ermitteln.
- 1.4 Abweichende Bauweise**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO
- Für das Baugebiet WA-5 ist eine abweichende Bauweise 'a' festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise dürfen Gebäude, innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, zur südlichen Grundstücksgrenze ohne Grenzabstand zu errichten werden.
- 1.5 Überschreitung der Baugrenzen**
- gemäß § 23 Abs. 3 S. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 3 BauNVO
- In den Baugebieten WA-5 und WA-6 ist eine Überschreitung der zur Hauptgartenseite ausgerichteten Baugrenzen durch Wintergärten oder Terrassenüberdachungen um bis zu einer Tiefe von 2,00 m zulässig.
- 1.6 Garagen, Carports, Stellplätze, Tiefgaragen und Nebenanlagen**
- 1.6.1 Garagen, Carports und Stellplätze**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO
- In allen Baugebieten ist die Errichtung von Stellplätzen, Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und / oder auf den als Garagenanlagen (Ga) oder als Gemeinschaftsstellplatzanlagen (GSt) festgesetzten Flächen zulässig. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplatzanlagen (GSt) sind ausschließlich offene, ebenerdige Stellplätze zulässig. Auf den festgesetzten Flächen für Garagen (Ga) sind neben Garagen auch überdeckte Stellplätze / Carports oder offene, ebenerdige Stellplätze zulässig.
- Abweichend von Satz 1 ist innerhalb der nach landesrechtlichen Vorgaben festgesetzten Vorgartenzonen ausnahmsweise die Errichtung von Stellplätzen zulässig, sofern sie als offene ebenerdige Stellplätze errichtet werden. Garagen und Carports sind in den Vorgartenzonen unzulässig.
- 1.6.2 Tiefgaragen**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- In den Baugebieten WA-1, WA-2 und WA-6 ist die Errichtung von Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den für Tiefgaragen (TGA) festgesetzten Flächen zulässig.
- Außerhalb von durch Hochbauten überdeckten Bereichen sind die Decken der Tiefgaragen vollständig mit einer Substratschicht mit einer Aufbauhöhe von mindestens 0,50 m zu überdecken und dauerhaft zu begrünen.
- 1.6.3 Nebenanlagen**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO und §§ 14 Abs. 1 BauNVO
- In allen Baugebieten sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie einen umbauten Raum von maximal 25 m² nicht überschreiten. In den im Bebauungsplan nach landesrechtlichen Vorschriften als Vorgartenzonen festgesetzten Flächen sind Nebenanlagen mit Ausnahme von Müllsammlanlagen und / oder Fahrrad-abstellanlagen unzulässig.
- 1.7 Erhaltung von Bäumen**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Die auf der Gemeindefassadenfläche, Flurstück 307, Flur 40 als zu erhalten festgesetzten drei Einzelbäume sind zu schützen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen in gleicher Art als Hochstamm in mindestens fünfmal verpflanzter Qualität (5xv) am Standort vorzusehen.
- Die an den Baugrenzen festgesetzten Lärmpegelbereiche gelten auch für zurückversetzt von der Baugrenze errichtete Fassaden- oder Fassadenanteile.
- 1.8 Lärmschutzmaßnahmen**
- 1.8.1 Lärmpegelbereich III**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Für die im Bebauungsplan als Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 gekennzeichneten Fassadenseiten oder Teile davon sind die Außenbauteile von Aufenthalts-, Schlaf- und Unterrichtsräumen mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (erf. R_w) von 35 dB und von Büroräumen mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (erf. R_w) von 30 dB zu errichten.
- Die an den Baugrenzen festgesetzten Lärmpegelbereiche gelten auch für zurückversetzt von der Baugrenze errichtete Fassaden- oder Fassadenanteile.
- 1.8.2 Kontrollierte Lüftungssysteme**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Für die im Bebauungsplan als Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 gekennzeichneten Fassadenseiten oder Teile davon sind für Räume, die als Schlafräume vorgesehen sind, schalldämmte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.
- 1.8.3 Lärmschutzwand**
- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Im Anschluss an die Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen (Kolpinghaus) ist entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 79, der nördlichen Grenze des Flurstücks 77 und der nördlichen sowie östlichen Grenze des Flurstücks 76, Flur 40, eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m über Oberkante Gelände der Gemeindefassadenfläche mit einem bewerteten Bauschalldämmmaß von R_w > 25 dB zu errichten, sofern nicht die dort bereits auf der Grenze stehende Wand gleicher Höhe erhalten bleibt.
- Entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 306, Flur 40, ist eine Lärmschutzwand zu errichten; es gelten die Maßgaben des vorstehenden Absatzes 1.
- 1.8.4 Ausnahmeregelung**
- gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 24 BauGB
- Ausnahmen von den Festsetzungen 1.8.1 bis 1.8.3 können gestattet werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109 nachgewiesen wird, dass auch geringere oder andere Maßnahmen als die festgesetzten ausreichen.
- 1.9 Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen**
- gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Für die im Sanierungsbereich der im Altstadtkataster des Kreises Steinfurt geführten Verzeichnisse 2-10 liegenden Baugrundstücke im WA 1, WA 2, WA 5 und WA 6 sowie in der Gemeindefassadenfläche „Kindertagesstätte“ bleibt die festgesetzte Nutzung solange unzulässig, bis die Sanierung der Flächen gemäß dem durch die Umweltlabor ACB GmbH aus Münster erstellten Sanierungsplan (Sanierungsplan für das Gelände der LECO-Werke Lechthagen GmbH & CO. KG, Werk II, Lange Straße 12, 48282 Emsdetten, Projekt-Nr. 00091/GA10) vollständig umgesetzt und nachgewiesen wurde. Dieser Sachverhalt gilt gleichermaßen für Teilflächen des Sanierungsbereiches.

2 Textliche Festsetzungen

- gemäß § 86 BauO NRW
- 2.1 Vorgartenzone**
- Die nach landesrechtlichen Vorgaben festgesetzten Vorgartenzonen sind mit einem Flächenanteil von mindestens 25 % gärtnerisch anzulegen.
- 2.2 Einfriedung**
- In allen Baugebieten sind Grundstückseinfriedungen in den nach landesrechtlichen Vorgaben festgesetzten Vorgartenzonen ausschließlich als Hecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.
- Außerhalb der festgesetzten Vorgartenzonen sind Einfriedungen ausschließlich in Form von Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen oder Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen in Kombination mit Maschenendraht-, Stabmatten- und/oder Stabgitterzäunen bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.
- Bauliche Sichtschutzanlagen in Form von Mauern, Gabionen und Sichtschutzzäunen sind ausschließlich zwischen Terrassenflächen mit einer Höhe von maximal 2,00 m und einer maximalen Länge von 3,00 m im direkten Anschluss an das Gebäude zulässig.
- 2.3 Aneinander gebaute Gebäude**
- Aneinander gebaute Gebäude (z.B. Doppel- und Kettelhäuser) sind mit gleichen Dachform sowie Dachneigung bei gleicher Trauf- und Firsthöhe bzw. Attikahöhe auszubilden.
- 2.4 Garagen und Carports**
- Im gesamten Plangebiet sind bei Garagen und Carports als Dachform ausschließlich Flachdächer zulässig.
- 2.5 Solarpaneele, Photovoltaikanlagen**
- Im gesamten Plangebiet ist die Errichtung von Solarpaneelen oder Photovoltaikanlagen an oder auf den Gebäuden zulässig.
- 2.6 Anlagen für Abfallbehälter**
- In allen Baugebieten sind in den nach landesrechtlichen Vorschriften festgesetzten Vorgartenzonen Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nur zulässig, wenn sie mit Stäuben, Hecken oder anderen begrüntem Einfassungen (begrünte Holz- oder Stahlkonstruktionen) optisch von der Straße abgegrenzt werden.

3 Hinweise

- 3.1 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften**
- Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, eingesehen werden.
- 3.2 Bodendenkmale**
- Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzel-funde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) ist unverzüglich der Stadt Emsdetten/Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSO-G). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSO-G).
- 3.3 Baudenkmal**
- Bei dem Gebäude Kolpingstraße Nr. 36 in der Gemarkung Emsdetten, Flur 40, Flurstück 306 handelt es sich um ein in der städtischen Denkmal-Liste eingetragenes und unter der Nummer 13 geführtes Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu beachten.
- 3.4 Brauchtumspflege**
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Freiflächen der Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen (Kolpinghaus), auf den Flurstücken 305, 306 und 307, als Veranstaltungsort für unterschiedliche Feste der Brauchtumspflege genutzt. Während der Festveranstaltungen ist im Plangebiet und im Bereich der angrenzenden Nutzungen mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen.
- 3.5 Artenschutz**
- 3.5.1 Zulässigkeit von Abrissmaßnahmen / Bauzeilenregelungen**
- Für den Bebauungsplan wurde durch das Büro Kng Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH aus Münster eine artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II erstellt. Demnach sind zur Vermeidung der Tötung von Gebäuden bewohnenden Arten (Gebäudebrütern) nachfolgende Bedingungen zum Bestandteil der Abbruchgenehmigungen im Vorfeld der Errichtung der Gebäude zu machen:
- Für die Abrissarbeiten sind Bauzeilenregelungen zu treffen, die Arbeiten sind bauökologisch zu begleiten.
 - Der Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen, für die Gebäude bewohnende Fledermausarten nachgewiesen wurden, ist erst zulässig, wenn die erforderliche Umsetzung, der aus der faunistischen Untersuchung vorgetragenen CEF-Maßnahmen nachgewiesen ist.
- 3.5.3 Zulässigkeit von Rodungsarbeiten**
- Die Fällung / Rodung von Gehölzen hat zur Konfliktvermeidung und zum Schutz vor Tötungen von Individuen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.
- 3.6 Niederschlagswasserbeseitigung**
- Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den Regelungen der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten (Entwässerungssatzung)“ - in der aktuellen Fassung - in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation einzuleiten. Dabei sind die Grundsätze der Behandlungspflichtigkeit von Niederschlagswasser entsprechend den „Anforderungen an die Niederschlagswasserklärung im Trennverfahren“ (RdErl d. Ministerium für Umwelt und Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz-IV/9 031 001 2104 - vom 26.05.2004) zu beachten.
- 3.7 Altlasten**
- Für den Bebauungsplan wurde durch die Umweltlabor ACB GmbH aus Münster ein Altlasten-Sanierungsplan erstellt. Die Durchführung des Sanierungsplans einschließlich einer Dokumentation der Sanierungsstätigkeiten wird über den städtebaulichen Vertrag zwischen dem privaten Investor als Grundstückseigentümer und der Stadt Emsdetten verbindlich vereinbart und zum Bestandteil der Abbruchgenehmigungen sowie der bauordnungsrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung der Gebäude gemacht.
- 3.8 Kampfmittel**
- Bei Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln im Zuge von Erd- und Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und ist unverzüglich die Feuerwehr der Stadt Emsdetten zu informieren. Etwas erforderliche Ramm-, Bohr- und Gründungsarbeiten sind als besonders gefährdend anzusehen und rechtzeitig im Planungsstadium zur Sicherheitsüberprüfung anzumelden.
- 3.9 Verträgliche Regelungen**
- Zur Realisierung des Bebauungsplans Nr. 116 "Nördlich Weststraße/Stefanstraße" werden ergänzende öffentlich-rechtliche vertragliche Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Emsdetten und dem privaten Investor als Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

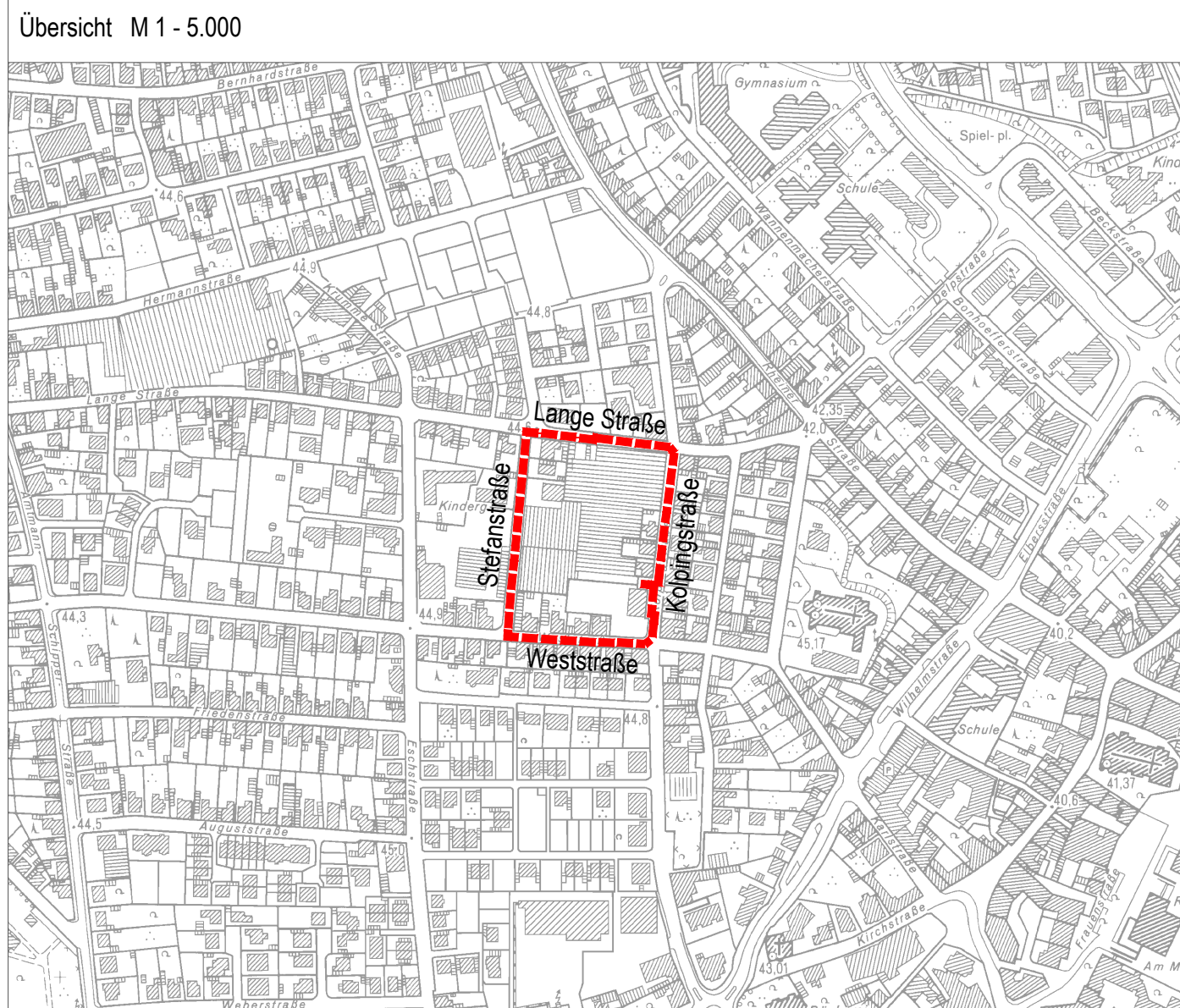
Planzonenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), in Kraft getreten am 28.05.2014.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11.02.2015.

Verfahrensleiste

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 01.02.2016 übereinstimmt.	
Emsdetten, den 01.12.2016	
gez. Barenkamp Öffentlich bestellter Vermesser	
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.06.2015 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.	
Der zuvor benannte Beschluss ist am 16.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Emsdetten, den 01.12.2016	
gez. i.A. Bruniek Städtischer Oberbaurat Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt	
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.03.2016 bis 01.04.2016 statt.	
Emsdetten, den 01.12.2016	
gez. i.A. Bruniek Städtischer Oberbaurat Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt	
Der Bebauungsplanentwurf mit zugehöriger Begründung hat gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.09.2016 bis 24.10.2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Im selben Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belangen gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB statt.	
Emsdetten, den 01.12.2016	
gez. i.A. Bruniek Städtischer Oberbaurat Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt	
Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 20.12.2016 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.	
Emsdetten, den 21.12.2016	
gez. Moenikes Bürgermeister	gez. i.A. Osterholt Schriftführer
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 34/2016 am 22.12.2016 in Kraft getreten.	
Emsdetten, den 04.01.2017	
gez. Moenikes Bürgermeister	



Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 9222-0
Telefax: 02572 / 9222-100
E-Mail: stadt@emsdetten.de

Übersicht M 1 : 5.000

Bebauungsplan Nr. 116
"Nördlich Weststraße / Stefanstraße"

Maßstab: 1 : 500

Planungsstand: Endfassung

Stand: 2016 - 11 - 10

Planung: **stadtraum**
Architektenbüro
Dipl.-Ing. Bernd Böhm
Dipl.-Ing. Martin Rogge
Architekten und Stadtplaner

Übersicht M 1 : 5.000
Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 9222-0
Telefax: 02572 / 9222-100
E-Mail: stadt@emsdetten.de

Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 9222-0
Telefax: 02572 / 9222-100
E-Mail: stadt@emsdetten.de